

**Feststellung gemäß § 5 UVPG
(Biogas Duderstadt GmbH & Co. KG, Duderstadt)**

**Bek. d. GAA Göttingen v. 8.7.2019
— 19-011-01 —**

Die Biogas Duderstadt GmbH & Co. KG, Max-Näder-Str. 15, 37115 Duderstadt, hat mit Schreiben vom 04.04.2019 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 des BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Änderung einer Biogasanlage am Standort in 37115 Duderstadt, Breiter Anger Gemarkung Duderstadt, Flur 2, Flurstück 580 beantragt.

Die beantragten Änderungen umfassen im Wesentlichen

- die Aufstellung vier weiterer BHKW mit einer Feuerungswärmeleistung von je 847 kW,
- die Errichtung einer Trafostation,
- die Errichtung eines Frisch- und Altöllagers,
- die Installation zweier Gasvorbehandlungsanlagen und
- die Demontage zweier Altölbehälter.

Durch die Änderung erhöht sich die Gesamtfeuerungswärmeleistung von 3092 kW auf 6480 kW. Die Erhöhung dient der Flexibilisierung der Energieerzeugung. Die Menge der eingesetzten Gärsubstrate, des erzeugten Biogases, Jahresstroms und Wärme bleiben unverändert.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß §§ 6 bis 14 des UVPG in Verbindung mit Nr. 8.4.2.1 der Anlage 1 des UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Durch die Merkmale des Vorhabens ergeben sich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen. Eine relevante Änderung der Emissionssituation ist nicht zu erwarten, da die jährlich zur Verbrennung vorgesehene Biogasproduktion sowie die jährliche Stromproduktion unverändert bleiben und die Aufstellung der zusätzlichen BHKW in einem vorhandenen Gebäude erfolgt. Eine Neuversiegelung von Boden findet nur in geringem Umfang statt.

Besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den Schutzkriterien der Nummern 2.3.4 und 2.3.7 der Anlage 3 UVPG liegen vor. Im Einwirkungsbereich der Anlage befindet sich in ca. 370 m Entfernung das Landschaftsschutzgebiet „Untereichsfeld“. In 840 m Entfernung liegt der besonders geschützte Bachlauf der Muse. Weiterhin befinden sich im Abstand von ca. 680 m mehrere Streuobstwiesen. Unter Berücksichtigung der Kriterien aus Anlage 3 UVPG ergeben sich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf diese Schutzgüter. Maßgeblich dafür ist, dass sich die emittierten Luftschadstoffmengen im Jahresmittel nicht erhöhen.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.